

stufen seit dem 9. Jh. wohl unter Heinrich II. die endgültige Güterteilung in Abts- und Konventsgut durchgeführt wurde.

Marburg = im Wehrdienst.

H. Diefenbach.

E. E. Becker, Die Urkunden des Augustinerklosters zu Alsfeld (Mitt. d. oberhess. Gesch.-Ver. NF. 38, 1942, S. 24—48). — Gibt einen Nachtrag von 65 Urkunden aus dem 14.—17. Jh., die nicht die Stadt Alsfeld betreffen, sondern andre Orte und deshalb nicht in die Regesten aufgenommen worden waren. Ihre inhaltliche Wichtigkeit rechtfertigt den Nachtrag. I. O.

Wolf Heino Struck, Eine bisher unbekannte Urkunde des 13. Jahrhunderts als Beitrag zur Geschichte des ehemaligen Stifts Gernrode (Sachsen und Anhalt 17, 1941—1943, S. 403—429). — Legt die undatierte Urkunde über einen Vergleich der Äbtissin mit dem Ritter Ulrich von Bleckendorf auf „um 1238“ fest und gibt zu ihrer Einordnung und Erläuterung einen Abriß der Gernroder Besitz- und Vogteiverhältnisse im Schwabengau. U. Br.

Wolf Heino Struck, Unveröffentlichte Urkunden um das ehemalige Kloster Nienburg (Sachsen und Anhalt 17, 1941—1943, S. 360—402). — Bringt 19 Urkunden bzw. Regesten, die durch ihr besonderes archivalisches Schicksal bisher unbeachtet geblieben waren. Auf ihre sehr ausführliche Kommentierung ist große Sorgfalt verwendet. Die Urkunden gehören dem 13. und 14. Jh., also der Spätzeit des Klosters an. Ihr Inhalt betrifft zumeist nur die kleinen Rechtsgeschäfte des Klosters, Schenkungen, Pacht, Zehnte, und ist daher nur von bedingtem Interesse. U. Br.

J. Klapper, Ein Großglogauer Zinsregister aus der Zeit um 1315 (Zs. d. Ver. f. Gesch. Schles. 74, 1940, S. 126—148). — Veröffentlichung des Zinsregisters, das als Einband einer Hs. diente, mit zahlreichen Erläuterungen. K. Br.

Werner Näf, Die St. Galler Handveste von 1291. SA. aus dem St. Gallischen Jb. 1942; 16 S. — Näf gibt eine Übertragung der mhd. Urkunde (St. Galler UB. 3 Nr. 1076) ins Nhd., die Beleuchtung der politischen Umstände, unter denen sie entstand, eine Darstellung ihrer Bedeutung für die Verfassungsentwicklung der Stadt St. Gallen und eine nähere Erklärung ihrer einzelnen Bestimmungen. Da die Arbeit offensichtlich zum Ziel hat, dieses äbtische Privileg historisch interessierten Laien zu erläutern, wäre es wohl zu empfehlen gewesen, den Ausdruck *hagestolz* des Originals, der im Ma. ein terminus technicus der Rechtssprache war, nicht einfach mit dem dieser scharfen Begriffsbestimmung entkleideten und begrifflich eingeeengten nhd. „Hagestolz“ wiederzugeben. (Vgl. W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Hagestolzenrechtes, in ZRG. GA. 22, 1901, S. 1—48 passim; Adolf Stölzel, Ein Karolinger Königshof, 1919, S. 208—275 passim, vor allem S. 218 ff. und 225 f.; beide gerade mit zahlreichen süddeutschen und ostschweizerischen Beispielen; ferner Grimm, DWB. 4¹ S. 154 f.) Schwere Bedenken erheben sich gegen die Übersetzung der Bestimmung (7): *Wir verjehen ouch an diseme brieve, swer ain sempaer man ist oder burgerreht hat, daz den niemand jerrin sol, er muge mit sinen kinden komen ze closter oder ze der el, swar er wil.* Näf übersetzt: „... den soll niemand rechtlich herausverlangen, er möge mit seinen Kindern ins Kloster kommen oder zur Ehe, von wo er will.“ Darunter läßt sich nur schwer etwas verstehen. In den Erklärungen wird lediglich der